

Artikelsatzung

der Stadt Neustadt (Hessen)

zur Einführung des Euro

Euro-Einführungssatzung

zum 01. Januar 2002

Gliederung - Übersicht

	Präambel	Seite 3
Artikel 1	Entschädigungssatzung	Seite 3
Artikel 2	Abfallsatzung	Seite 4
Artikel 3	Satzung über die öffentliche Fäkalschlambeseitigung	Seite 4
Artikel 4	Entwässerungssatzung	Seite 5
Artikel 5	Wasserversorgungssatzung	Seite 6
Artikel 6	Satzung über die Straßenreinigung	Seite 7
Artikel 7	Droschkenordnung	Seite 7
Artikel 8	Verordnung über Beförderungsentgelte für Kraftdroschken	Seite 7
Artikel 9	Friedhofsgebührenordnung	Seite 8
Artikel 10	Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren	Seite 8
Artikel 11	Satzung und Gebührenordnung über die Veranstaltung von Krammärkten	Seite 10
Artikel 12	Stellplatz- und Ablösesatzung	Seite 10
Artikel 13	Satzung über die Benutzung der Kindergärten	Seite 10
Artikel 14	Leseordnung für die Büchereien	Seite 11
Artikel 15	Benutzungsordnung für die städt. Festplätze	Seite 11
Artikel 16	Ordnung über die Benutzung der öffentl. Grünanlagen, Kinderspielplätze und Bolzplätze	Seite 12
Artikel 17	Badeordnung für das städt. Freibad	Seite 12
Artikel 18	Haus- und Badeordnung für das Hallenbad	Seite 13
Artikel 19	Vereinsförderrichtlinien	Seite 14
Artikel 20	Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Momberg	Seite 16
Artikel 21	Benutzungsordnung für die Grillanlage Speckswinkel	Seite 17
Artikel 22	Benutzungsordnung für die Grillanlage Mengersberg	Seite 17
Artikel 23	Benutzungsordnung für das Haus der Begegnung	Seite 17
Artikel 24	Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Herstellung, Unterhaltung, Freilegung und Instand- haltung von Fachwerkfassaden	Seite 18
Artikel 25	Förderrichtlinien für Modernisierungs- und Instand- setzungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet	Seite 18
Artikel 26	Richtlinien über die Förderung von Regenwasser- nutzungsanlagen	Seite 19
Artikel 27	Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Herstellung, Modernisierung und Instandsetzung von Fremdenzimmern	Seite 19
Artikel 28	Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	Seite 19
Artikel 29	Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte	Seite 20
Artikel 30	Richtlinien zur Verleihung des Umweltschutzpreises	Seite 20
Artikel 31	Richtlinien zur Auszeichnung von Initiativen, die der Verschönerung des Stadtbildes dienen	Seite 20
Artikel 32	Inkrafttreten	Seite 21

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom

01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) in ihrer Sitzung am 20.12.1999 nachstehende Artikelsatzung beschlossen:

Artikel 1:

Änderung der Entschädigungssatzung in der Fassung vom 15.11.1993

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 15,34 EUR pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

2. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 EUR pro Person und Kilometer gezahlt.

3. § 3 Abs 1 erhält folgenden Wortlaut:

Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

- Stadtverordneten	7,67 EUR
- Mitgliedern der Ortsbeiräte	7,67 EUR
- ehrenamtlichen Stadträten	7,67 EUR
- zu Beratungen und Ausschüssen zugezogenen Vertreter von Bevölkerungsgruppen	7,67 EUR
- zu Beratungen und Ausschüssen zugezogenen Sachverständigen	7,67 EUR
- sachkundigen Einwohnern als Mitglieder in einer Kommission	7,67 EUR
- Mitarbeitern der Verwaltung, sofern sie zur Teilnahme an einer Sitzung aufgefordert werden	7,67 EUR

4. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Diese beträgt für

- den Stadtverordnetenvorsteher	51,11 EUR
- den Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses	30,68 EUR
- die sonstigen Ausschussvorsitzenden	20,45 EUR
- die Fraktionsvorsitzenden	25,57 EUR
- den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat	51,11 EUR
- die ehrenamtlichen Stadträte	25,57 EUR
- den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Mengersberg	332,34 EUR
- den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Momberg	460,16 EUR
- den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Speckswinkel	230,08 EUR

5. § 3 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für jede Stunde der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 7,67 EUR.

6. § 3 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Die Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,45 EUR. Die anderen Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,34 EUR.

7. § 4 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Für Geschäftsausgaben wird den Fraktionen ein Sockelbetrag von 102,26 EUR/jährlich und zusätzlich je Mitglied ein Betrag von 20,45 EUR/jährlich gewährt. Bei Aufwendungen für Fortbildungsmaßnahmen wird auf Nachweis je Fraktionsmitglied ein Betrag bis zu 51,11 EUR/jährlich gewährt.

Artikel 2:

Änderung der Abfallsatzung in der Fassung vom 22.12.1998

1. § 14 Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Pro Bewohner eines Grundstückes werden 6,49 EUR/Monat erhoben.

2. § 16 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 EUR geahndet werden.

Artikel 3:

**Änderung der Satzung über die öffentliche Fäkalschlambeseitigung
in der Fassung vom 27.1.1986**

1. § 11 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 EUR bis zu 511,29 EUR geahndet werden.

2. § 12 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Erfolgen Entleerungen über die Regelung des § 4 Abs. 3 hinaus, so beträgt die Gebühr für jede zusätzliche Reinigung 17,90 EUR je angefangenem Kubikmeter Fäkalschlamm.

Artikel 4:

Änderung der Entwässerungssatzung in der Fassung vom 29.4.1998

1. § 10 Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Er beträgt je m² Grundstücksfläche (F) und je m² Geschoßfläche (GF)

für die

Schaffung

Erweiterung

Erneuerung

in der Kernstadt	F:	1,53 EUR	F:	1,53 EUR	F:	1,53 EUR
	GF:	0,51 EUR	GF:	0,51 EUR	GF:	0,51 EUR
in den Stadtteilen	F:	1,53 EUR	F:	1,53 EUR	F:	1,53 EUR
	GF:	0,51 EUR	GF:	0,51 EUR	GF:	0,51 EUR

2. § 10 Abs. 3 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Er beträgt je m² Geschosßfläche

für die		Schaffung		Erweiterung		Erneuerung
in der Kernstadt	GF:	1,53 EUR	GF:	1,53 EUR	GF:	1,53 EUR
in den Stadtteilen	GF:	1,53 EUR	GF:	1,53 EUR	GF:	1,53 EUR

3. § 22 Abs. 8 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühr beträgt für m³ Frischwasserverbrauch

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 2,56 EUR |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung | 2,30 EUR |

4. § 22 Abs. 9 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,20 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l;

5. § 25 Abs 1 erhält folgenden Wortlaut:

Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- und Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 2,56 EUR zu zahlen.

6. § 25 Abs 2 erhält folgenden Wortlaut:

Für jede gewünschte weitere Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 12,78 EUR zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,56 EUR.

7. § 32 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 EUR bis 51.129,19 EUR geahndet werden.

Artikel 5:

Änderung der Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 4.12.1997

1. § 9 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,34 EUR.

2. § 15 Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Er beträgt je m² Grundstücksfläche (F) und je m² Geschosßfläche (GF)

für die	Schaffung	Erweiterung	Erneuerung
in den Stadtteilen	F: 1,53 EUR GF: 1,53 EUR	F: 1,53 EUR GF: 0,51 EUR	F: 1,53 EUR GF: 0,51 EUR

3. § 24 Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Sie wird für jeden Anschluss erhoben und beträgt für jeden Anschluss bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung von

Zählergröße	Bruttoendpreis (Nettopreis + 7% Umsatzsteuer)
QN 2,5	3,83 EUR/Monat
QN 6	10,94 EUR/Monat
QN 10	27,35 EUR/Monat
über QN 10	60,18 EUR/Monat

4. § 25 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühr beträgt pro m³

Bruttoendpreis (Nettopreis + 7% Umsatzsteuer) = 1,5045 EUR

5. § 27 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Stadt für jedes Ablesen der zweiten oder weiteren Messeinrichtungen 2,56 EUR.
- (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen erhebt die Stadt 12,78 EUR; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,56 EUR.
- (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von 76,69 EUR.

6. § 32 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 EUR bis 51.129,19 EUR geahndet werden.

Artikel 6:

**Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
in der Fassung vom 17.11.1987**

1. § 13 Abs 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 2,56 EUR bis 511,29 EUR geahndet werden.

Artikel 7:

Änderung der Droschkenordnung in der Fassung vom 4.6.1976

1. § 7 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Jede vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen ein in dieser Droschkenordnung enthaltenes Gebot oder Verbot wird, sofern andere Vorschriften nicht eine schwerere Strafe androhen, auf Grund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet mit einer Geldbuße, die nach § 61 Abs. 2 PBefG bis zu 5.112,92 EUR betragen kann.

Artikel 8:

Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte für Kraftdroschken (Kraftdroschkentarif) in der Fassung vom 22.10.1991

1. § 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der Grundpreis beträgt 1,74 EUR, der Fahrpreis beträgt 0,92 EUR. (Der Fahrpreisanzeiger schaltet je 250 m um 0,23 EUR weiter).

2. § 3 Satz 2 und 3 erhält folgenden Wortlaut:

Für jedes weitere Gepäckstück sind 0,21 EUR zu zahlen. Für sperriges Gepäck wie Fahrräder, Kinderwagen, Schlitten, Skier, Kabinenkoffer und lebende Tiere sind 0,51 EUR je Stück zu entrichten.

3. § 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Während der Dauer des Beförderungsvertrages hat der Fahrgast Wartezeiten mit 0,18 EUR je Minute (10,74 EUR je Stunde) zu vergüten, sofern sie nicht vom Fahrer oder Unternehmer verschuldet und deshalb von diesem zu vertreten sind.

Artikel 9:

Änderung der Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 14.11.1991

1. Ziffer I Nr. 1. erhält folgenden Wortlaut:

Die Grabstättengebühr beträgt

für ein Reihengrab

a) Erwachsene	76,69 EUR
b) Kinder bis zu 7 Jahren	56,24 EUR
c) Urnen	38,35 EUR

für ein Wahlgrab	
- mit 40-jähriger Nutzungsdauer, je Grabstelle	112,48 EUR
- bei Erneuerung der Nutzungsrechte für 30 Jahre, je Grabstelle	76,69 EUR

für ein Urnenwahlgrab	
- mit 40-jähriger Nutzungsdauer, je Grabstelle	56,24 EUR
- bei Erneuerung der Nutzungsrechte für 30 Jahre, je Grabstelle	38,35 EUR

2. Ziffer II Nr. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Bestattungsgebühr je Grab beträgt	230,08 EUR
---------------------------------------	------------

3. Ziffer II Nr. 3 und 4 erhält folgenden Wortlaut:

3. Die Gebühr für Umbettungen innerhalb des Friedhofes beträgt	383,47 EUR
Sonstige Umbettungen werden nach Aufwand berechnet.	
4. Die Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle beträgt	15,34 EUR

Artikel 10:

**Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz
der Freiwilligen Feuerwehren in der Fassung vom 1.7.1999**

1. Das Verzeichnis der Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung erhält folgenden Wortlaut:

1. Personalgebühr	EUR/Std.
1.1 Brand- u. Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	15,34 EUR
1.2 Brandsicherheitsdienst - je Einsatzkraft	6,14 EUR

2. Fahrzeuggebühr je Stunde	EUR/Std.	EUR/km
Einsatzleitwagen	25,57	0,92
TSF-W	25,57	0,92
LF 8	25,57	0,92
LF 16	33,23	0,92
TLF 16/25	33,23	0,92
Gerätewagen	23,01	
Flutlichtfahrzeug	26,59	0,92

3. Gebühr für Anhänger und Geräte

3.1 Anhänger

Anhängeleiter	20,45
GA	15,34

3.2 Geräte

TS 8/8	15,34
--------	-------

Greifzug	10,23
Be- und Entlüftungsgeräte	15,34
Boschhammer	7,67
Motorsägen	10,23
Trennschleifer	7,67
Funkenfreies Schneidgerät (Spreizer/Rettungsschere)	15,34
Trenn-Schneidgerät	12,78
Spezialleuchten	2,56
Handscheinwerfer	1,53
Stromerzeuger 8 KVA	20,45
5 KVA	17,90
3 KVA	15,34
Ölauffangbehälter 1000 l	10,23/angefang. Tag
3.3 Leitern	
Klappleiter	5,11
Steckleiter	7,67
Schiebeleiter	7,67
3.4 Pumpen	
Schlammpumpe/Tauchpumpe	11,25
Wasserstrahlpumpe	7,67
Ölpumpe	21,47
Permanent Öl-/Wassersauger	11,25
3.5 Schläuche und Zubehör	
Saugschlauch	11,50/angefang. Tag
B-Schläuche	3,07
C-Schläuche	1,79
Standrohr mit Schlüssel	3,84/angefang. Tag
Verteiler	12,27/angefang. Tag
Armaturen je Stück	11,50/angefang. Tag
3.6 Atemschutz	
Pressluftatmer	12,27/angefang. Tag
3.7 Sonstiges Löschgerät/Zubehör	
Feuerlöscher	5,11
Kübelspritze	5,11/angefang. Tag
Löschdecke	2,56

Artikel 11:

Änderung der Satzung und Gebührenordnung über die Veranstaltung von Krammärkten in der Fassung vom 1.6.1994

1. § 6 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Anlässlich der Krammärkte ist ein Standgeld von 4,09 EUR je lfdm, anlässlich des Wochenmarktes von 0,77 EUR je lfdm mindestens jedoch von 2,56 EUR zu zahlen.

2. § 9 Abs. 1 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511,29 EUR geahndet werden.

Artikel 12:

Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung in der Fassung vom 26.2.1996

1. § 5 Abs 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger 2.300,81 EUR.

Artikel 13:

**Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten
in der Fassung vom 10.7.1997**

1. § 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Betreuungsgebühr beträgt

a) für die ganztägige Betreuung für 1 Kind einer Familie	71,58 EUR/Monat
b) für die halbtägige Betreuung für 1 Kind einer Familie	61,36 EUR/Monat
c) für das 2. und jedes weitere Kind einer Familie	35,79 EUR/Monat

2. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Das Getränkeentgelt wird einheitlich auf 1,53 EUR/Monat für einen Kindergarten der ganztags und auf 1,02 EUR/Monat für einen Kindergarten der halbtags betrieben wird, festgesetzt.

Artikel 14:

**Änderung der Leseordnung für die Büchereien
in der Fassung vom 25.2.1994**

1. Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Als Einschreibgebühr werden 1,02 EUR erhoben.

2. Abs. 3 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Leihfrist dauert vier Wochen; bei Fristverlängerung werden pro Woche und Buch 0,26 EUR, bei versäumter Fristverlängerung pro Woche und Buch 0,51 EUR erhoben.

Artikel 15:**Änderung der Benutzungsordnung für die städtischen Festplätze
in der Fassung vom 3.6.1994****1. Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:**

Die Benutzung der Plätze für Veranstaltungen der örtlichen Vereine ist kostenlos. Von auswärtigen Benutzern und gewerblichen Unternehmen wird ein Platzgeld von 76,69 EUR für den Festplatz in der Kernstadt und 38,35 EUR für die Festplätze in den Stadtteilen je Tag erhoben.

2. Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Der Platz ist nach seiner Benutzung aufzuräumen. Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Zur Sicherstellung dieses Anspruches ist vor Beginn der Benutzung und zusammen mit der Einrichtung des Platzgeldes ein Betrag von 102,26 EUR bei der Stadtkasse zu hinterlegen.

Artikel 16:**Änderung der Ordnung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätze und Bolzplätze in der Fassung vom 2.7.1986****1. § 10 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Ge- und Verbote dieser Ordnung können gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 1. Juli 1960 mit einer Geldbuße bis zu 255,65 EUR geahndet werden.

Artikel 17:**Änderung der Badeordnung für das städtische Freibad
in der Fassung vom 28.4.1994****1. § 9 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:**

Wertgegenstände, wie Geld, Schmucksachen usw. bis zum Höchstwert von 153,39 EUR können gegen Entrichtung einer Verwahrungsgebühr an der Kasse abgegeben werden. Eine Haftung für Wertgegenstände, die nicht zur Aufbewahrung abgegeben worden sind oder deren Wert 153,39 EUR übersteigt, wird nicht übernommen.

2. Das Verzeichnis der Eintrittspreise erhält folgenden Wortlaut:

<u>Einzelkarten</u>	Erwachsene	1,53 EUR
	Kinder (ab 4 Jahren), Jugendliche, Schüler, Studenten, Grundwehr- dienst-, Zivildienstleistende und	

	Schwerbeschädigte	0,82 EUR
<u>Zehnerkarten</u>	Erwachsene	11,76 EUR
	Kinder (ab 4 Jahren), Jugendliche, Schüler, Studenten, Grundwehr- dienst-, Zivildienstleistende und Schwerbeschädigte	6,90 EUR
<u>Jahreskarten</u>	Kinder (ab 4 Jahren)	11,76 EUR
	Jugendliche, Schüler, Studenten, Grundwehrdienst-, Zivildienst- leistende und Schwerbeschädigte	18,92 EUR
	Erwachsene*	27,10 EUR
	Ehepaare (beide oder ein Partner schwerbeschädigt)	27,10 EUR
<u>Gruppen</u>	mit Übungsleitern, pro Person	0,56 EUR
	*Mit der Jahreskarte „Erwachsene“ können für eigene Kinder ermäßigte Jahreskarten gem. der folgenden Staffelung erworben werden.	
		<u>ab 4 Jahre bis 14 Jahre</u>
	+ 1 Kind	6,14 EUR
	+ 2 Kinder	5,11 EUR
	+ 3 Kinder	4,09 EUR
	ab 4 Kinder	frei

Artikel 18:

Änderung der Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Mengersberg in der Fassung vom 29.4.1998

1. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Eine Haftung wird nur für abgegebene Geldbeträge und Wertsachen bis zu 51,13 EUR übernommen.

2. Ziffer 1 Satz 1 der Festlegung eines Benutzungsentgeltes bei Überlassung des Bades zur ausschließlichen Nutzung erhält folgenden Wortlaut:

Für die Überlassung des Bades zur alleinigen Nutzung an Gruppen, Schulklassen u.a. beträgt das Entgelt

30,68 EUR pro Stunde.

3. Das Verzeichnis der Eintrittspreise erhält folgenden Wortlaut:

<u>Einzelkarten</u>	Erwachsene	1,53 EUR
	Kinder (ab 4 Jahren), Jugendliche, Schüler, Studenten, Grundwehrdienst-, Zivildienstleistende und Schwerbeschädigte	0,82 EUR
<u>Zehnerkarten</u>	Erwachsene	11,76 EUR
	Kinder (ab 4 Jahren), Jugendliche, Schüler, Studenten, Grundwehrdienst-, Zivildienstleistende und Schwerbeschädigte	6,90 EUR
<u>Zwanzigerkarten</u>	Erwachsene	21,47 EUR
	Kinder (ab 4 Jahren) Jugendliche, Schüler, Studenten, Grundwehrdienst-, Zivildienstleistende und Schwerbeschädigte	11,67 EUR
<u>Gruppen</u>	mit Übungsleitern, pro Person	0,56 EUR

Artikel 19:

Änderung der Vereinsförderrichtlinien in der Fassung vom 3.11.1993

1. Ziffer II Abs. 1a und b erhalten folgenden Wortlaut:

- 1a) Gesangvereine und Trachtengruppen erhalten einen jährlichen Zuschuss von 76,69 EUR.
- b) Für jedes aktive Mitglied erhalten sie pro Kalenderjahr 1,53 EUR.

2. Ziffer II Abs. 2a, b und c erhalten folgenden Wortlaut:

- 2a) Die in der Anlage aufgeführten musiktreibenden Vereine erhalten einen jährlichen Zuschuss von 76,69 EUR.
- b) Pro aktives Mitglied und Jahr erhalten sie 2,05 EUR, wenn der Aktive unter 18 Jahre ist.
- c) Sie erhalten 1,02 EUR, wenn der Aktive über 18 Jahre ist.

3. Ziffer II Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Gesangvereine, Trachtengruppen und musiktreibende Vereine laut Anlage erhalten pro Jahr und Übungsleiter einen Zuschuss von 10,23 EUR, max. 51,13 EUR je Verein.

4. Ziffer III Abs. 1e Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die jährliche Aufwandsentschädigung für Außensportanlagen beträgt jedoch max. 102,26 EUR.

5. Ziffer III Abs. 2a, b, c Satz 1, d erhalten folgenden Wortlaut:

- 2a: Alle ortsansässigen Sportvereine erhalten einen generellen jährlichen Förderbetrag von 25,57 EUR. Darüberhinaus erhalten Sportvereine pro aktiver Seniorenmannschaft einen jährlichen Zuschuss von 7,67 EUR.
- b: Pro aktiver Jugendmannschaft erhalten die Vereine einen jährlichen Betrag von 10,23 EUR.
- c Satz 1: Pro aktiven Jugendlichen erhalten sie 1,53 EUR.
- d: Die Vereine erhalten für jeden in der Jugendarbeit tätigen Übungsleiter einen jährlichen Zuschuss von 10,23 EUR, max. 51,13 EUR.

6. Ziffer III Abs. 4 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Er beträgt 10% der Ausgaben, höchstens aber 38,35 EUR.

7. Ziffer IV Abs. 1 Satz 2, a, b und c erhalten folgenden Wortlaut:

Sie erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in der Höhe von 51,13 EUR.

- a) Betreiben diese Jugendarbeit (z.B. DRK und Feuerwehrverein) und unterhalten diese eine Jugendabteilung, so erhalten sie einen jährlichen Grundbetrag von 25,57 EUR.
Pro aktiver Jugendabteilung einen jährlichen Zuschuss von 17,90 EUR.
- b) Pro aktivem Mitglied unter 18 Jahre 0,77 EUR jährlich.
- c) Für Jugendbetreuer pro Jahr 10,23 EUR, max. 51,13 EUR.

8. Ziffer IV Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Stadt Neustadt bezuschusst auf Antrag die Durchführung und die Teilnahme an In- und Auslandsfahrten, Lager- und Ferienmaßnahmen pro Teilnehmer und Tag mit 0,51 EUR bis zum Höchstsatz von 21 Tagen zuzüglich einer angemessenen Anzahl von Betreuern, die im Höchstfall 10% der Teilnehmer nicht überschreiten darf.

9. Ziffer IV Abs. 3 Satz 6 erhält folgenden Wortlaut:

Der Anschaffungswert muss mindestens 51,13 EUR betragen.

10. Ziffer IV Abs. 3 Satz 8 und 9 erhält folgenden Wortlaut:

Über Zuschüsse bis zur Höhe von 127,82 EUR entscheidet der Vorstand des Vereinsringes gemäß den „Richtlinien des Vereinsringes der Stadt Neustadt (Hessen) über die Verwendung von Haushaltsmitteln der Stadt Neustadt zur Förderung der Vereinsarbeit“, darüberhinaus der Magistrat. Der Zuschuss beträgt 10% des Anschaffungswertes, maximal jedoch 255,65 EUR.

11. Ziffer VI Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Stadt Neustadt gewährt den Vereinen und Verbänden Zuschüsse zum Bau, zur Erweiterung und zur Instandsetzung vereinseigener Anlagen und Gebäude, soweit sie vor Baubeginn beantragt wurden, in einer Höhe von

- 15% der Fremdleistungen, höchstens jedoch 5.112,92 EUR

15% der Eigenleistungen, höchstens jedoch 3.834,69 EUR.

12. Ziffer VI Abs. 4 Satz 1 (II. Nachtrag) erhält folgenden Wortlaut:

Die Stadt stellt grundsätzlich jährlich 8.947,61 EUR für die Bezuschussung von Baumaßnahmen bereit.

13. Ziffer VII Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Bei Meisterschaften und Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung können Vereine Erinnerungsgaben oder Zuschüsse zur Beschaffung von Ehrenpreisen bis zur Höhe von 51,13 EUR erhalten.

14. Ziffer VII Abs. 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Bei Austragungen von Stadtmeisterschaften kann der Magistrat einen Wanderpreis im Werte bis zu 76,69 EUR (mit Gravur) stiften.

15. Ziffer VIII Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der Magistrat kann aus diesem Anlass folgende Geldspenden gewähren:

- 25 Jahre - 25,57 EUR
- 50 Jahre - 51,13 EUR
- 75 Jahre - 76,69 EUR usw.

Artikel 20:

**Änderung der Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Momberg
in der Fassung vom 2.12.1991**

1. Ziffer 4 erhält folgenden Wortlaut:

Bei Benutzung des kleinen Saales einschl. der Küche und Nebenräume sind an die Stadt folgende Kostenbeiträge zu entrichten:

- Bei ganztägiger Benutzung 51,13 EUR
- bei ganztägiger Benutzung an zwei aufeinanderfolgenden Tagen 76,69 EUR
- die Strom- und Gaskosten sind zusätzlich nach dem tatsächlichem Verbrauch zu entrichten; die der Stadt entstehenden Reinigungskosten sind zu ersetzen.

Bei Benutzung des Großen Saales sind an die Stadt folgende Kostenbeiträge zu entrichten:

- Bei ganztägiger Benutzung 86,92 EUR
- bei ganztägiger Benutzung an zwei aufeinanderfolgenden Tagen 127,82 EUR
- die Strom- und Gaskosten sind zusätzlich

nach dem tatsächlichem Verbrauch zu entrichten;
die der Stadt entstehenden Reinigungskosten
sind zu ersetzen.

Die Kostenbeiträge für die Reinigung entfallen, wenn der Benutzer die Reinigung selbst übernimmt
und deren Ordnungsmäßigkeit der Hausmeister bestätigt.

Artikel 21:

Änderung der Benutzungsordnung für die Grillanlage Speckswinkel in der Fassung vom 23.02.1994

1. § 3 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Benutzung sind zu entrichten, bzw. zu erstatten:

- Eine Benutzungsgebühr von 25,57 EUR,
- Strom entsprechend dem Verbrauch,
- Wasser- und Kanalgebühren entsprechend dem Verbrauch, mindestens jedoch für 1 m³
- eine Kautions für die von den Benutzern durchzuführende Reinigung in Höhe von 51,13 EUR (zu hinterlegen beim Ortsvorsteher).

Artikel 22:

Änderung der Benutzungsordnung für die Grillanlage Mengsberg in der Fassung vom 23.02.1994

1. § 3 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Benutzung sind zu entrichten, bzw. zu erstatten:

- Eine Benutzungsgebühr von 25,57 EUR,
- Strom entsprechend dem Verbrauch,
- Wasser- und Kanalgebühren entsprechend dem Verbrauch, mindestens jedoch für 1 m³
- eine Kautions für die von den Benutzern durchzuführende Reinigung in Höhe von 51,13 EUR (zu hinterlegen beim Ortsvorsteher).

Artikel 23:

Änderung der Benutzungsordnung für das Haus der Begegnung in der Fassung vom 13.6.1995

1. Ziffer 3.1 und 3.2 erhalten folgenden Wortlaut:

1. Bei Benutzung des großen Saales (mit Nebenräumen, einschließlich Foyer):

- | | |
|------------------------------------------------|------------|
| – von nicht länger als einem Tag | 204,52 EUR |
| – jeder weitere Tag zusätzlich | 102,26 EUR |
| 1. bei Benutzung des Saales (ohne Nebenräume): | |
| – von nicht länger als einem Tag | 153,39 EUR |
| – jeder weitere Tag zusätzlich | 76,69 EUR |

Artikel 24:

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Herstellung, Unterhaltung, Freilegung und Instandhaltung von Fachwerkfassaden in der Fassung vom 15.1.1986

1. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Unterhaltung und Instandsetzung können 20% des Aufwandes, höchstens jedoch 7,67 EUR/m² Fassadenfläche, gewährt werden.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Freilegung und die Neuerrichtung von Fachwerkfassaden kann der Zuschuss 30% des Aufwandes, höchstens jedoch 17,90 EUR/m² betragen.

Artikel 25:

Änderung der Förderrichtlinien für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet der Stadt Neustadt in der Fassung vom 16.12.1985

1. Ziffer 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Zuschuss zur Planung der Voruntersuchung bei umfassender Modernisierung beträgt 50% des Honorars, jedoch maximal 1.278,23 EUR pro Haus. Der vom Eigentümer zunächst aufgebrauchte Anteil wird bezuschusst, sobald im Sinne der Richtlinien „umfassende Modernisierung“ durchgeführt wird. Der Gesamtzuschuss beträgt maximal 2.556,56 EUR.

2. Ziffer 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Als umfassende Modernisierung gelten Maßnahmen, deren Baukostensumme mindestens 10.225,84 EUR beträgt.

Artikel 26:

Änderung der Richtlinien über die Förderung von Regenwassernutzungsanlagen in der Fassung vom 30.11.1993

1. Ziffer IV Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Zuschuss der Stadt Neustadt (Hessen) zu den nachgewiesenen Investitionskosten einer Regenwassernutzungsanlage beträgt 20%, jedoch höchstens 1.022,58 EUR pro Anlage für die Nutzung im Garten und im Haushalt. Eigenleistungen werden anerkannt.

2. Ziffer IV Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Erfolgt die Nutzung des Regenwassers ausschließlich für eine Gartenbewässerung, so beträgt der Zuschuss pro Anlage für die Erd-/Kellertanks 15%, höchstens jedoch 511,29 EUR.

Artikel 27:

Änderung der Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Herstellung, Modernisierung und Instandsetzung von Fremdenzimmern in der Fassung vom 26.9.1995

1. § 7 erhält folgenden Wortlaut:

1. Für die Herstellung, Modernisierung oder Instandsetzung von Fremdenzimmern können bis zu 20% des durch Unternehmerrechnungen belegten Aufwandes, höchstens jedoch für die
 - Herstellung 1.022,58 EUR
 - Modernisierung oder Instandsetzung 613,55 EUR, pro Objekt als Zuschuss gewährt werden.
2. Eigenleistungen werden gegen Stundennachweis, wobei sich die Arbeitsstunden im angemessenen Rahmen halten müssen, mit einem Stundenlohn von 7,67 EUR angerechnet und im Rahmen des Absatzes 1 bezuschusst.

Artikel 28:

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Fassung vom 4.3.1999

1. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

Die Steuer beträgt jährlich 46,02 EUR.

Artikel 29:

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate

**und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
in der Fassung vom 14.6.1995**

1. § 4 Abs 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Steuer beträgt

a) zu § 2a):

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten 20,45 EUR

in Spielhallen 40,90 EUR

je Kalendermonat und Gerät,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 12,78 EUR

je Kalendermonat und Gerät,

b) zu § 2b):

Je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,57 EUR

Artikel 30:

**Richtlinien zur Verleihung des Umweltschutzpreises
in der Fassung vom 22.11.1993**

1. Ziffer VI Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Preisfonds beträgt jeweils insgesamt 1.022,58 EUR.

Artikel 31:

**Änderung der Richtlinien zur Auszeichnung von Initiativen,
die der Verschönerung des Stadtbildes dienen
in der Fassung vom 1.7.1999**

1. Ziffer VI Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Preisfonds beträgt jeweils insgesamt 1.022,58 EUR.

Artikel 32:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

35279 Neustadt (Hessen), den 6. Januar 2002

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

(H o i m)
Bürgermeister